

## BESCHLUSS

### des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 454. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

#### Teil A

#### zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM)

#### mit Wirkung zum 1. Oktober 2019

---

**1. Aufnahme einer Leistung nach der Gebührenordnungsposition 01514 in den Abschnitt 1.5 EBM**

01514 Zusatzpauschale für die Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei der Gabe von Velmanase alfa

*Obligater Leistungsinhalt*

- Beobachtung und Betreuung eines Kranken unter parenteraler intravasaler Behandlung mit Velmanase alfa,
- Dauer mehr als 2 Stunden

*Fakultativer Leistungsinhalt*

- Infusion(-en)

502 Punkte

*Die Berechnung der Gebührenordnungsposition 01514 setzt die Angabe des Körpergewichts des Patienten und bei einem Körpergewicht unter 50 Kg der Infusions- und Überwachungsdauer voraus.*

*Die Gebührenordnungsposition 01514 ist nicht neben den Gebührenordnungspositionen 01510 bis 01512, 01516, 01520, 01521, 01530, 01531, 01857, 01910, 01911, 02100, 02101, 04564 bis 04566, 04572, 04573, 13610 bis 13612, 13620 bis 13622, 30708, 32247 und 34503 bis 34505 und nicht neben den Gebührenordnungspositionen des Abschnitts 31.5.3 sowie den Gebührenordnungspositionen des Kapitels 5 berechnungsfähig.*

2. **Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01514 in die Präambel 4.1 Nr. 5, 13.1 Nr. 6 und 16.1 Nr. 3**
3. **Aufnahme der analogen Berechnungsausschlüsse für die genannten Gebührenordnungspositionen**
4. **Aufnahme von Gebührenordnungspositionen in den Anhang 3 zum EBM**

<b>GOP</b>	<b>Kurzlegende</b>	<b>Kalkulationszeit in Minuten</b>	<b>Prüfzeit in Minuten</b>	<b>Eignung der Prüfzeit</b>
01514*	Zusatzpauschale für Beobachtung und Betreuung bei der Gabe von Velmanase alfa	10	10	Tages- und Quartalsprofil

**Protokollnotiz:**

Für die Abbildung von Leistungen zur ambulanten Beobachtung und Betreuung im EBM, die sich gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 SGB V aus der jeweiligen Fachinformation ergeben, streben der GKV-Spitzenverband und die Kassenärztliche Bundesvereinigung eine einheitliche Struktur von Gebührenordnungspositionen an. Der Leistungsinhalt der Gebührenordnungsposition 01514 soll im Zuge dessen in diese Gebührenordnungsposition(en) überführt werden.

## **Teil B**

### **zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01514 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM)**

**mit Wirkung zum 1. Oktober 2019**

---

Der Bewertungsausschuss gibt im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01514 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) zum 1. Oktober 2019 folgende Empfehlung gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V ab:

1. Die Vergütung der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01514 erfolgt außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen.
2. Die Überführung der Gebührenordnungsposition 01514 in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den EBM.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **Teil A**

#### **zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 454. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019**

---

##### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

##### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 SGB V ist der EBM zeitgleich mit einem Beschluss zur frühen Nutzenbewertung nach § 35a Absatz 3 Satz 1 SGB V anzupassen, sofern die Fachinformation des bewerteten Arzneimittels zu seiner Anwendung eine Leistung zwingend erforderlich vorsieht, die nicht im EBM abgebildet ist.

Die Vorgabe, den EBM gemäß § 87 Abs. 5b Satz 5 anzupassen, wurde durch die Aufnahme einer Leistung zur Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei der Gabe von Velmanase alfa nach der Gebührenordnungsposition 01514 in den Abschnitt 1.5 des EBM umgesetzt.

##### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **Teil B**

**zu Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V im Zusammenhang mit der Aufnahme der Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01514 in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2019**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM) und Empfehlungen gemäß § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V.

#### **2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe**

Mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 wird eine Leistung zur Beobachtung und Betreuung eines Kranken bei der Gabe von Velmanase alfa nach der Gebührenordnungsposition 01514 in den EBM aufgenommen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01514 in den EBM führt nicht zu Einsparungen bei anderen Gebührenordnungspositionen (keine Substitution).

Da die erforderliche Vergütung derzeit nicht genau quantifiziert werden kann, empfiehlt der Bewertungsausschuss, die Leistungen nach der Gebührenordnungsposition 01514 zunächst außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen zu finanzieren.

Die Überführung dieser Leistungen in die morbiditätsbedingte Gesamtvergütung erfolgt gemäß Nr. 5 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 323. Sitzung am 25. März 2014, oder entsprechender Folgebeschlüsse, zu einem Verfahren zur Aufnahme von neuen Leistungen in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss Teil B tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft.